

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2032 033

IV ZR 725/68

URTEIL

Verkündet am

11. Juni 1969
B l e c h e r ,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Versicherungskaufmanns Artur Willi M [REDACTED] -
[REDACTED] , F [REDACTED] , M [REDACTED] straÙe [REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau, die kaufmännische Angestellte Margarete
Emmi Elisabeth M [REDACTED] , geb. J [REDACTED]
H [REDACTED] , H [REDACTED] straÙe [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 2. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der 1913 geborene Kläger und die 1916 geborene Beklagte haben am 17. Februar 1939 die Ehe miteinander geschlossen. Aus der Ehe sind drei in den Jahren 1939, 1943 und 1945 geborene Kinder hervorgegangen. Während des Krieges war der Kläger Soldat und kehrte im November 1945 zu seiner Familie zurück. Wegen Tuberkuloseerkrankung befand er sich von September 1955 bis April 1958 in Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung. Nach den Angaben des Klägers haben die Parteien zuletzt Mitte 1959, nach denen

- 3 -

der Beklagten zuletzt Ende 1960 ehelich miteinander verkehrt. Am 1. Oktober 1958 verzog der Kläger nach Fulda, um dort eine Stelle anzutreten. Seit Weihnachten 1961 hat er die Beklagte und seine Kinder nicht mehr besucht.

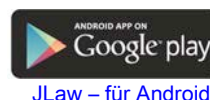
Der Kläger begehrt die Scheidung der Ehe aus § 43 und hilfsweise aus § 48 EheG. Er hat hierzu vorgetragen: Die Beklagte habe aus nichtigem Anlaß auch in Gegenwart der Kinder Zank und Streit vom Zaun gebrochen und ihn durch diese Zänkereien seelisch und körperlich ruiniert, bis er 1955 schwer an doppelseitiger Lungentuberkulose erkrankt sei. Bei zwei Veranstaltungen im Jahre 1954 und 1955 habe sie sich jeweils von einem anderen Manne küssen lassen. Nach seiner Rückkehr aus der Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung im Jahre 1958 habe sich die Beklagte weiterhin zänkisch benommen. Auch habe sie die Kinder gegen ihn beeinflusst und ihn gegenüber dritten Personen durch die Behauptung herabgesetzt, er habe ein uneheliches Kind in Norwegen und treibe ständigen Ehebruch. Ein Widerspruch der Beklagten gegen eine Scheidung aus § 48 EheG müsse unbeachtlich bleiben, da weder er die Ehe der Parteien überwiegend schuldhaft zerrüttet habe noch die Beklagte an der Ehe festhalten wolle, wie ihr Brief vom 13. August 1964 zeige.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe aus der Schuld der Beklagten, hilfsweise ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sie hat die Behauptungen des Klägers bestritten und eine abweichende Darstellung gegeben. Seinem Scheidungsbegehren aus § 48 EheG hat sie widersprochen.

Der Kläger ist mit seinem Klagebegehren sowohl im ersten als auch im zweiten Rechtszug erfolglos geblieben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren aus § 48 EheG weiter.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision ist nicht begründet.

1.) Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit drei Jahren aufgehoben ist. Die Frage, ob die Ehe auch unheilbar zerrüttet ist, hat es offen gelassen. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, daß auch bei einer etwa vorhandenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe das Scheidungsbegehren des Klägers jedenfalls am Widerspruch der Beklagten scheitert.

2.) Die Zulässigkeit des Widerspruchs der Beklagten hat das Berufungsgericht damit bejaht, daß den Kläger an einer etwa vorhandenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe zumindest das überwiegende Verschulden treffe, da er sich im Jahre 1958 endgültig von der Beklagten getrennt habe, obwohl er kein Recht gehabt habe, sich der ehelichen Lebensgemeinschaft mit der Beklagten zu entziehen.

Die Erörterungen des Berufungsgerichts hierzu lassen einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Rechtsfehler nicht erkennen.

Irgendwelche ernsthaften Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte durch Zank- und Streitsucht die eheliche Gesinnung des Klägers zerrüttet hätte, sind nach dem Verhandlungsergebnis nicht hervorgetreten. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, handelte es sich lediglich um kleinere Reibereien, die ihren Grund in der unbefriedigenden Lage des Klägers - er war krank und stellunglos - hatten und die von den Parteien nicht ernst genommen wurden. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht die Überzeugung gewonnen, daß eine Zerrüttung der Ehe noch nicht vorlag, als der Kläger am 1. Oktober 1958 eine Stelle in Fulda antrat, und daß damals zu erwarten war, daß sich gewisse Spannungen in der Ehe geben würden, sobald der Kläger wieder festen Fuß gefaßt hatte. Für die Richtigkeit dieser Würdigung sprechen in hohem Maße die Briefe des Klägers, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Das Berufungsgericht hat auch nicht übersehen, daß schicksalsbedingte Umstände zur Belastung der ehelichen Gesinnung des Klägers beigetragen haben. Aus seinen Ausführungen ergibt sich eindeutig, daß es die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien, die Krankheit des Klägers und vor allem seinen Krankenhaus- und Heilstättenaufenthalt in den Jahren 1955 bis 1958 im Blick gehabt und als Belastung der Ehe angesehen hat. Wenn das Berufungsgericht diesen schicksalsbedingten Umständen aber nicht ein Gewicht beimaß, das den Kläger hätte berechtigen können, sich von der Beklagten loszusagen, so läßt das keinen Rechtsfehler erkennen. Damit rechtfertigt sich die Annahme des Berufungsgerichts, daß die unheilbare Zerrüttung der Ehe, falls sie auf Seiten des Klägers tatsächlich vorliegen sollte, zwar auch auf schicksalsbedingten Umständen, aber zumindest überwiegend auf seinem schuldhaften Verhalten beruht.

Schließlich läßt es sich auch nicht als fehlerhaft ansehen, daß das Berufungsgericht es offen gelassen hat, inwieweit sich das von ihm im Rahmen des § 43 EheG erörterte Verhalten der Beklagten auf die eheliche Gesinnung des Klägers ausgewirkt haben könnte. Die Vorfälle aus den Jahren 1954 und 1955, bei denen die Beklagte jeweils anlässlich einer Karnevalsfeier einem anderen Mann mehr Freiheiten erlaubt haben soll, als für eine Ehefrau statthaft ist, liegen so weit zurück und sind auch so belanglos, daß ihnen das Berufungsgericht schon aus diesem Grunde keine Bedeutung beizumessen brauchte. Bei dem übrigen vom Berufungsgericht erörterten Verhalten der Beklagten aber handelt es sich um Vorgänge, die, wenn man

sie überhaupt als Eheverfehlungen der Beklagten ansehen will, vom Kläger zumindest mitverschuldet sind. Da der Kläger nach seinem eigenen Zugeständnis im Kriege ein ehebrecherisches Verhältnis mit einer Norwegerin unterhalten hatte, muß er es sich selbst zuschreiben, daß die Beklagte einen anonymen Brief, nach dem aus dem ehebrecherischen Verhältnis des Klägers ein Kind hervorgegangen war, im näheren Verwandtenkreis zur Sprache brachte. In gleicher Weise muß es sich der Kläger im Hinblick auf sein eigenes Verhalten zurechnen lassen, daß die Beklagte mit den erwachsenen und fast erwachsenen Kindern der Parteien sowie mit ihr nahestehenden Personen über die entstandenen Eheschwierigkeiten sprach und hierbei auch der Vermutung Ausdruck gab, der Kläger habe es mit einer anderen Frau. Trifft aber den Kläger an diesem Verhalten der Beklagten eine wesentliche Mitschuld, dann konnte es offenbleiben, ob hierdurch die eheliche Gesinnung des Klägers noch weiter geschwächt wurde. Zumindest ist ihm hieran dann die gleiche Schuld wie der Beklagten anzulasten, so daß dies an der sonstigen Abwägung der Zerrüttungsursachen nichts zu ändern vermag.

3.) Auch soweit das Berufungsgericht den Widerspruch der Beklagten als beachtlich angesehen hat, hält das Berufungsurteil der rechtlichen Nachprüfung stand.

Das Berufungsgericht hat zutreffend die von der Beklagten bei ihrer Vernehmung vor Gericht abgegebenen Erklärungen im Zusammenhang mit ihrem sonstigen in der Ehe gezeigten Verhalten gewürdigt. Daß hierbei Erkennt-

nismittel, auf die sich der beweispflichtige Kläger bezogen hat, unberücksichtigt geblieben sind, ist nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht brauchte auch nicht, ohne daß dies besonderer Erörterung bedurfte, den Umstand als eine mangelnde Bindung der Beklagten an die Ehe zu werten, daß sie über vermutete Ehwidrigkeiten des Beklagten dritten Personen Kenntnis gab. Gegenüber den erwachsenen und fast erwachsenen Kindern der Parteien ließ sich dies kaum vermeiden, da der Kläger nicht mehr zur Familie kam und die Kinder daher wußten, daß eheliche Schwierigkeiten bestanden. Anderen Personen gegenüber aber hat die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht etwa in gehässiger oder feindlicher Weise über den Kläger gesprochen. Sie hat sich vielmehr, wenn das Gespräch auf die Eheschwierigkeiten der Parteien kam, mit knappen Hinweisen begnügt oder, soweit sie sich angegriffen fühlte, lediglich ihre Ansicht darüber mitgeteilt, weshalb sich der Kläger von seiner Familie abgewandt habe. Das brauchte keineswegs gegen ihre eheliche Bindung zu sprechen.

Soweit schließlich der Brief der Beklagten vom 13. August 1964 in Rede steht, hat das Berufungsgericht den Inhalt dieses Briefes im Zusammenhang mit dem vorgelegten sonstigen Briefwechsel gewürdigt. Es hat dabei die Überzeugung gewonnen, daß der Beklagten ernstlich an der vollen Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gelegen war, und daß ihr Brief vom 13. August 1964 nur von dem Bestreben geleitet war, den Kläger zunächst von seiner Scheidungsabsicht abzubringen. Fehlt es demgegenüber, wenn die Revision eine einzelne Passage des Briefes aus dem Zusammenhang löst und hieraus eine fehlende Bindung der Beklagten an ihre Ehe ableitet.

4.) Danach ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Wüstenberg.

Dr. Reinhardt

Bundesrichter Dr. Bukow
ist beurlaubt und an der
Unterzeichnung verhindert

Dr. Buchholz

Dr. Hauß